

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses der Ober-/Bürgermeister/innenwahl – Landrats-/Landrätinnenwahl^{*1}

Ort, Datum

- I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde – des Landrats/der Landrätin des Kreises am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

- II. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln².

- III. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden^{*} - (gem. Anlage 25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis:

Kennziffer³

A Wahlberechtigte

B Wähler/innen

C Ungültige Stimmen.....

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
1.		
2.		
3.		

(usw. laut Stimmzettel)

- IV. Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/innen für ihn/sie entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben.

^{*} 25 v. H. der Wahlberechtigten sind Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest,

a) ^{*} bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen

☐ ^{**} dass der/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.) mit Stimmen die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

☐ ^{**} dass das von dem/der Wahlleiter/in bei gleicher Stimmenzahl zu ziehende Los auf den/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.) entfiel und diese/r damit gewählt ist.

b) ^{*} bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag

☐ ^{**} dass mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für den/die Bewerber/in gestimmt haben und dieser/diese damit gewählt ist.

☐ ^{**} dass der/die einzige Bewerber/in nicht die erforderliche Stimmenzahl von 25 v. H. der Wahlberechtigten erhalten hat.

V. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzern und Beisitzerinnen sowie dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer/innen

.....

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

.....

.....

usw.

¹ Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin oder des Landrates/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden

² Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

³ Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25 KWahlO

^{*} Unzutreffendes streichen

^{**} Zutreffendes ankreuzen